

Mag. Gernot Blümel, MBA

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA

Parlament
1017 Wien
GZ: BKA-353.120/0064-IV/10/2018

Wien, am 4. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Holzleitner, Genossinnen und Genossen haben am 4. Juli 2018 unter der **Nr. 1236/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?*

Das Rechtsstaatsprinzip ist das Rückgrat jeder modernen demokratischen Grundordnung und ein wesentlicher Grundwert, auf den die EU gestützt ist. Die Wahrung des Rechtsstaatsprinzips ist Voraussetzung für das Vertrauen darauf, dass die EU-Ausgaben in den Mitgliedstaaten ausreichend geschützt sind. Österreich betrachtet den Kommissionsvorschlag als gute Verhandlungsgrundlage.

Zu Frage 2:

- *Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?*

Ich nehme als Bundesminister für EU, Kunst, Kultur und Medien die Behandlung des Vorschlages unter Einbindung anderer mitbetroffener Ressorts federführend wahr.

Zu Frage 3:

- *Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?*

Ja, Art. 322 Abs. 1 lit. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie Art. 106 a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom-Vertrag) (letzterer verweist auf die Geltung des Art. 322 AEUV für den Bereich des Euratom-Vertrags) sind aus österreichischer Sicht zutreffende Rechtsgrundlagen.

Zu Frage 4:

- *Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?*

Haushaltsvorschriften für den Unionshaushalt gemäß Art. 322 AEUV können nicht auf Ebene der Mitgliedstaaten erlassen werden.

Zu Frage 5 bis 7:

- *Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich? Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?*
- *Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen? Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?*
- *Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?*

Aufgrund des Vorschlags der Kommission sind keine Änderungen an österreichischen Rechtsnormen auf einfachgesetzlicher oder verfassungsrechtlicher Ebene erforderlich. Kompetenzen der Bundesländer sind durch den Vorschlag der Kommission keine betroffen.

Zu Frage 8:

- *Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?*

Der Vorschlag wird von den Mitgliedstaaten noch geprüft. In ersten Reaktionen auf den Vorschlag haben einige Mitgliedstaaten die Vorlage des Vorschlags begrüßt, von mehreren Mitgliedstaaten wurden jedoch auch Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit des Kommissionsvorschlags geäußert.

Zu Frage 9 bis 11:

- *In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?*
➤ *In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?*
➤ *Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?*

Der Vorschlag der Kommission wird im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ und (wie auch andere Rechtsakte) auf technischer Ebene in der „Ad Hoc Arbeitsgruppe (Mehrjähriger Finanzrahmen)“ behandelt. Die Arbeitsgruppe tagt seit 16. Mai 2018.

Zu Frage 12:

- *Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?*

Der Europäische Rat hat bei seiner Tagung am 28. Juni 2018 zum Vorschlagspaket für den mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 sowie zu den sektorbezogenen Gesetzgebungsvorschlägen ersucht, diese Vorschläge so bald wie möglich umfassend zu prüfen. Der Ratsvorsitz entspricht diesem Auftrag. Einen darüber hinausgehenden Zeitplan gibt es bis dato nicht.

Zu Frage 13:

- *Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?*

Der Vorschlag unterliegt gemäß Art. 322 AEUV dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

Darüber hinaus wird auf die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e bis 23j B-VG sowie den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes verwiesen.

Mag. Gernot Blümel, MBA

